

## Erneuerung Skatepark an den Otto-Hahn-Schulen

Aus der Vorlage:

*„Der zukünftige Skatepark stellt für die Stadt Bergisch Gladbach die Möglichkeit dar, das städtische Freizeit- und Outdoor-Sportangebot um einen wesentlichen Baustein zu erweitern und etwas Relevantes, insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene, zu schaffen.*

*Für seine zukünftige Nutzung stehen insbesondere drei soziale Aspekte im Vordergrund:*

- *Bau einer multifunktionalen und inklusiv nutzbaren Fläche mit einem breiten Aktivitätsangebot (Skate, BMX, WCMX etc.),*
- *Intergenerationalität (von jung bis alt) und soziokulturelle Aspekte sowie*
- *Interperformativität (von Anfänger bis Profi).“*

Die Inklusionsbeauftragte begrüßt den Bau des Skateparks gemäß der vorgelegten Planung, vor allem vor dem Hintergrund der vorgesehenen Barrierefreiheit. Diese trägt dazu bei, dass Menschen mit Behinderung an den sportlichen Aktivitäten, die diese Anlage anbietet, teilhaben können.

Die UN-Behindertenrechtskonvention bildet hierbei die Grundlage und die Voraussetzung. Deutschland ist dieser Konvention in 2009 verbindlich beigetreten. In dieser Konvention sind die Rechte von Menschen mit Behinderung nochmal besonders genannt. Somit ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft, eines der obersten Ziele, welches nur durch Abbau oder gar nicht erst das Entstehen lassen von Barrieren erreicht werden kann. Es ist also schon lange kein „Nice-to have“ mehr oder gar eine Zusatzleistung. Vielmehr ist die **Umsetzung der Konvention** eine **zwingende Verpflichtung für Bund, Länder und Kommunen**, deren Umsetzung regelmäßig überprüft wird.

Die Teilhabe wird bereits in der Präambel der Konvention genannt und es wird betont, wie wichtig der **Zusammenhang zwischen einem verstärkten Zugehörigkeitsgefühl** des Individuums und der **sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung einer Gesellschaft ist**.

Die UN-BRK benennt mit dem Artikel 30 die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

Im „Handbuch Behindertenrechtskonvention“<sup>1</sup> heißt es in Bezug auf den Artikel 30: [...] *thematisiert politische und kulturelle Teilhabe als Kernelemente gesellschaftlicher Zugehörigkeit (...). Zum anderen müssen alle die Möglichkeit haben, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken oder sich entsprechend zu organisieren. Dazu müssen die nötigen Rahmenbedingungen geschaffen, Barrieren abgebaut und bestehende Strukturen grundsätzlich überdacht werden. Ähnliches gilt für den Bereich der kulturellen Teilhabe. Dazu gehören beispielsweise der Besuch von Kultureinrichtungen wie Theater, Kino und Museen, touristischen Stätten sowie die Teilnahme an Sportangeboten [...]*

Die in Art. 30 gestellten Aufgaben, Menschen mit Behinderung am öffentlichen und kulturellen Leben gleichberechtigt teilhaben zu lassen sowie ihre Partizipation an Erholung, Freizeit und Sport zu gewährleisten, müssen wir als Kommune im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge erfüllen. Die

---

<sup>1</sup> Degener und Diehl (Hrsg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention, Bonn 2015; Seite 283

vorgelegte Planung „Skateanlage“ sieht keine Barrieren vor und ermöglicht Menschen mit Behinderung die Teilnahme an sportlicher Betätigung, gemeinschaftlich mit Menschen ohne Behinderung.

Begegnungen schaffen ist eins der wichtigsten Voraussetzungen der Inklusion und dem Abbau von Vorurteilen, hin zu einer einheitlichen Gesellschaft.

Der Bau der Skateanlage erfüllt den Sinn des Artikel 30 der UN-BRK.

Eine Kontaktaufnahme mit Sportvereinen, die bereits inklusiven Sport ausüben, ist an dieser Stelle sicherlich hilfreich und zielführend.

Gez.

Monika Hiller  
Inklusionsbeauftragte der Stadt Bergisch Gladbach